

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 187.

Samstag den 17. August

1850.

3. 1536. (2)

Nr. 3710.

Kundmachung.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den Ministerien der Justiz- und der Finanzen, für die Durchführung der Grundentlastung zu verordnen befunden:

„Daß die Grundentlastungs-Bezirks- (Districts-) Commissionen auf Verlangen der Parteien verpflichtet seyen, über die vor dem Neujahre 1848 ausstehenden Rückstände an Urbarmaterial- und Zehentleistungen, sowie über alle rückständige Veränderungsgebühren und ablösbare Leistungen über Erscheinen beider Theile Vergleiche aufzunehmen. — Diesen Vergleichen wird die gleiche Wirkung wie den gerichtlichen Vergleichen beigelegt. Die Verhandlungsprotocolle und die Ausfertigungen der Commissionen über verli. Vergleiche sind stämpelfrei zu behandeln. In diesen Vergleichen darf jedoch von der Nichtzahlung einer Zahlungsfrist der Verlust der übrigen nicht abhängig gemacht werden. Die Einzahlungen auf Grundlage dieser Vergleiche haben unmittelbar zu Handen der Berechtigten zu geschehen und diese letztern selbst die Executionen vor dem ordentlichen Richter anzusuchen.“

Dies wird in Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 9. August 1850, 3. 13425, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 12. August 1850.

Vom Präsidium der k. k. Grundentlastungs-Landes-Commission für Krain.

Der Präsidenten-Stellvertreter:

Brandstetter.

Der Secretär:

Dr. Anton Schöppl.

3. 1551. (1)

Nr. 11255.

Kundmachung

der k. k. Statthaltereie für Krain, die Errichtung einer Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann für das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen in der Militär-Gränze betreffend.

Laut Erlasses des Herrn Ministers für Landescultur und Bergwesen vom 15. Juli l. J., 3. 1098, haben Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 13. Juli l. J. die Errichtung einer neuen Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, dann das Schwefelwerk Radoboj in Croatien und die Aerial-Schürfungen von Tergowe in der Militär-Gränze, mit dem Sitze in Graz zu genehmigen und gleichzeitig den bisherigen Berggrath und Oberbergamts-Director zu Klagenfurt, Julius v. Helms, zum Vorstände dieser neuen Berg- und Forst-Direction, mit dem Titel und Range eines k. k. Sectionsrathes allergnädigst zu ernennen geruht. Dieser Berg- und Forst-Direction wird in dem Kronlande Krain das k. k. Bergamt in Idria mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen unterstehen.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in dem Kronlande Krain wird eine abgesonderte Verfügung erlassen, so wie auch der Zeitpunkt, und wann die neue Berg-Forst-Direction in Graz beginnen wird, nachträglich veröffentlicht werden wird.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz, wird jene des bisherigen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt aufzuheben haben und dasselbe als aufgelöst zu betrachten seyn, und es wird an dessen Stelle die k. k. Berghauptmannschaft für Kärnten, Krain und das Küstenland in Klagenfurt nach jenen Grundsätzen organisiert werden, welche in dem Ministerial-Erlasse vom 26. Mai d. J. (Reichsgesetz- und Regierungsblatt, Stück

LXIV) für diese Bergbehörden bereits ausgesprochen worden sind.

Se. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 13. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß das bisher bestehende k. k. illyrische Oberbergamt in Klagenfurt, so wie die provisorisch errichtete Steinkohlen-Schürfungs-Direction in Leoben aufgelöst, und an deren Stelle eine, dem Ministerium für Landescultur und Bergwesen unmittelbar untergeordnete k. k. Berg- und Forst-Direction für die Kronländer Steiermark, Kärnten und Krain, mit dem Sitze in Graz, errichtet werde.

Dieser Berg- und Forst-Direction werden zur administrativen Leitung unterstehen:

a. In Krain:

Das k. k. Bergamt in Idria, mit allen zu der unmittelbaren Verwaltung desselben gehörenden Betriebszweigen.

b. In Kärnten:

1) Das k. k. Bergamt Raibl;
2) das k. k. Bleiberg, jedes mit allen seinen Betriebsanstalten und Verwaltungszweigen;
3) alle Reichsforste dieses Kronlandes, und dieselben verwaltenden Forstämter und sonstigen Forstorgane.

c. In Steiermark:

1) Das k. k. Oberverwesamt nächst Mariazell;
2) das k. k. Oberverwesamt Neuberg. Beide mit allen ihren Betriebs- und Verwaltungszweigen.
3) Das k. k. Eisengießwerk und Verwesamt St. Stephan bei Kraubath;
4) Das k. k. Verwesamt Cibiswald mit Krumbach und den Steinkohlenbergbauern in Cibiswald und Schwannberg,

5) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Johnsdorf;

6) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt Bruck an der Mur;

7) das k. k. prov. Steinkohlen-Bergamt in Silli;

8) sämtliche Reichsforste dieses Kronlandes, in so ferne dieselben nicht zu dem Eigenthums-Complexe der k. k. Innerberger-Hauptgewerkschaft gehören, in welchem Falle sie in der Administration der k. k. Eisenwerks-Direction zu Eisenerz bleiben.

d. Einweilen, und so lange in dem Kronlande Croatien und Slavonien die Staats-Bergbaue keine weitere Ausdehnung erlangen, auch:

1) Die k. k. Schwefelwerks-Verwaltung in Radoboj mit allen ihren Betriebszweigen;

2) die k. k. Schürfungs-Commission in Tergowe.

Rücksichtlich der Ober-Administration der Reichsforste in den Kronländern Krain, Görz und Istrien wird eine abgesonderte Verfügung erlassen.

Der Personalstand der k. k. Berg- und Forst-Direction in Graz besteht aus:

1 Director mit dem Titel und Charakter eines k. k. Sectionsrathes, 2,500 fl. Gehalt, 520 fl. Quartiergeld, und der VI. Diätenklasse.

4 k. k. Berggräthen, von denen der Forstreferent auch den Titel: „k. k. Forstrath“ führt, mit einem Gehalte,

für den I. 1400 fl.

„ „ II. 1300 „

„ „ III. 1200 „ und

„ „ IV. 1200 „, dem

10percentigen Quartiergelde und der VIII. Diätenklasse für jeden derselben, ferner aus einem:

	Mit	
	Diäten- Classe	Gehalt Quartiergeld
G u l d e n		
I. Secretär	IX.	1000 100
II. dto	IX.	900 90
Officialen des Rechnungs-Departements	X.	800 80
I. Concipisten	X.	700 70
II. dto	X.	650 65
Ingrossisten des Rechnungs-Departements	XI.	500 50
Registrator und Expeditior	X.	800 80
I. Kanzellisten	XI.	500 50
II. dto	XI.	500 50
III. dto	XI.	400 40
IV. dto	XI.	400 40
Amtsdiener	—	300 30
Hausdiener	—	250 25

Der Zeitpunkt, wann die neue Berg- und Forst-Direction in Graz beginnen soll, wird nachträglich veröffentlicht werden.

Wien am 15. Juli 1850.

Thinnfeld. m. P.

3. 1520. (3)

Nr. 658.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird in der Rechtsache des Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg wider Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, Eigenthümern der Herrschaft Schnerberg, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider die Letztern bei diesem Gerichte Hr. Wolfgang Graf v. Lichtenberg eine Klage auf Bezahlung der verfallenen Kauffchillingsquote pr. 96305 fl. 36 kr., dann der vom ganzen Kauffchillingsreste pr. 146.305 fl. 36 kr. seit 12. Juli 1848 verfallenen 5% Zinsen eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtsache angeführt, welche

auf den 25. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, des Herrn Sigmund und der Frau Maria Karis, diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Sigmund und Frau Maria Karis werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie

allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischendem dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach den 6. August 1850.

3. 1539. (1)

Licitations = Kundmachung.

Mit Decret der hohen k. k. General-Baudirection vom 26. Juli 1850, Z. 6662/1935, und Intimation der löblichen k. k. Baudirection des Kronlandes Krain vom 6. August 1850, Z. 2486, ist die Herstellung einer Schlegelwehre und eines Verschließungswerkes im Save-Durchstiche unterhalb Gurkfeld bewilligt worden, welche Bauten im Absteigerungswege an den Bestbieter hintangegeben, und zu diesem Ende am 26. August 1850 Vormittags, nöthigen Falles auch Nachmittags, die Licitation in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden wird.

Die 520 Current-Klafter lange Schlegelwehre besteht aus einer 1 Schuh hohen Faschinenbettung, dann 3 Reihen Flechtzäune, welche von Klafter zu Klafter in der Quere, der größern Haltbarkeit halber, untereinander mit festen Bindwieden in der Verlechtung gebunden, und die leeren Zwischenräume über der Faschinenbettung mit großen Flußkieseln oder Bruchsteinen gehörig ausgefüllt werden müssen.

Der Ausrufspreis für die Herstellung dieser Schlegelwehre wird nach der Adjustirung ausgeben mit 2912 fl. —

Das Verschließungswerk besteht in 1740 Current-Klafter 8-10 Zoll starkem Fichtenholz, woraus 772 Stück Plotten gefertigt, und auf die erforderliche Tiefe eingerammt werden müssen; dann 1580' 5' 0" Current-Maß zu 15 Zoll Dicke, mit großen Flußkieseln und Bruchsteinen wohl ausgefüllt, von Schuh zu Schuh festgebundene Senkfashinen, und wird nach der Adjustirung ausgeben mit 2553 fl. 34 kr.

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirten Baubeschreibungen und Baupläne bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur, so wie bei dem Ingenieur-Assistenten zu Gurkfeld täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Die Unternehmungslustigen haben vor der Versteigerung das 5% Badium in barem Gelde oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Course zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, weil ohne solchem kein Anbot angenommen wird.

Jedem Unternehmungslustigen steht es übrigens frei, bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung sein auf einen 6 kr. Stempelbogen ausgefertigtes schriftliches, gehörig versiegeltes, und von Außen mit der Aufschrift, für welches Bauobject es lautet, versehenes Offert an die k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld einzusenden, solches der Versteigerungs-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen, worin der Different sich über den Erlag des 5% Badiums bei einer öffentlichen Casse mittelst Vorlage des Depositen-Scheines auszuweisen, oder solches in das Offert einzuschließen hat. In einem solchen schriftlichen Offerte muß der gestellte Anbot mit Buchstaben deutlich ausgedrückt, dann der Name, Charakter und Wohnort des Differenten gehörig angegeben seyn. Auf Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder irgend einen Vorbehalt enthalten, wird keine Rücksicht genommen werden.

Nach geschlossener mündlicher Versteigerung werden die schriftlichen Offerte in Anwesenheit der Licitanten eröffnet, mit ihrem Ergebnisse in das Versteigerungs-Protocoll eingetragen, und der sich herausstellende Bestbieter bekannt gegeben werden.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Bestboten hat der Erstere den Vorzug, sofern jedoch mehrere schriftliche Offerte den gleichen Bestbot enthalten sollten, so ist der unter solchen zuerst eingelangte Anbot als angenommen anzusehen, zu welchem Ende die einlangenden schriftlichen Offerte mit dem fortlaufenden Nrs. werden versehen und protocollirt werden.

Sobald die erzielten Bestbete die Ausrufspreise nicht überschreiten oder unter solchen stehen, ist das Licitations-Ergebniß sogleich als genehmigt zu betrachten, und der Unternehmer ist gehalten, sogleich zur Bauvorkehrung zu schreiten und sein eingelegtes Badium auf 10% zu ergänzen und als Caution zu deponiren.

Nach geschlossener Versteigerung wird kein Anbot angenommen.

Gurkfeld am 12. August 1850.

3. 1552. (1) ad Nr. 949.
Curatels-Aufhebung.

Vom k. k. Landesgerichte Laibach wird hie-mit bekannt gegeben, es werde die mit Decret des bestanden k. k. Bezirksgerichtes Umgebung Laibachs ddo. 20. Juli 1844, Z. 3081, über Johann Starmann von Basche Nr. 15, wegen Verschwendung verhängte Curatel aufgehoben, und Johann Starmann zur freien Vermögensverwaltung befähigt erklärt.

Laibach den 13. August 1850.

3. 1525. (1) Nr. 2693.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Herrn Johann Kozler von Reising, Gewalt-träger seines Vaters Herrn Johann Kozler, gegen Anton Krašove von Topol, in die executive Feilbietung der dem Krašove gehörigen, zu Topol sub Cons. Nr. 11 gelegenen und im Grundbuche der Herrschaft Drteneg sub Urb. Nr. 230 vorkommenden, gerichtlich auf 700 fl. bewertheten Halbhube, wegen aus dem w. a. Vergleiche von 1. Juni 1847 Z. 149 schuldigen 53 fl. 34 kr., 5% Interessen u. Executionskosten hiermit gewilliget, und es sind zur Vornahme die Tagssatzungen auf den 17. September, auf den 17. October und auf den 18. November 1850, jedesmal Vormittag 9 Uhr und im Orte der Realität mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungs-tagssatzung unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden wird.

Der Grundbuchextract, die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Meistbieter das 10% Badium zu erlegen hat, und das Schätzungsprotocoll erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.
k. k. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850.

3. 1524. (2) Nr. 2692

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hie-mit bekannt gemacht: Es sey in der Executions-sache des Herrn Johann Kozler von Drteneg, als Gewalt-träger seines Vaters Herrn Johann Kozler, gegen die Bartholomä Juvarešische Verlassenschaft, unter Vertretung des Curators Georg Mazi von Grosberg, wegen der aus dem w. a. Vergleiche vom 11. Jänner 1847 schuldigen 411 fl. 37 kr., 5% Interessen und Einbringungskosten, in die Feilbietung der in obigen Verlaß gehörigen, zu Runarsku sub Cons. Nr. 17 gelegenen, und im Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 390, Rectif. Nr. 778 vorkommenden Halbhube und der zum Hause in Runarsku Nr. 8 et 17 gehörigen Waldtheile in historea, blatnik und Oberrunarsko, im gerichtlichen Gesamtschätzungswerte von 1350 fl., hier-mit gewilliget, und seyen zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 16. September, auf den 16. October und auf den 16. November 1850, jedes-mal Vormittag 9 Uhr und im Orte der Realitäten mit dem Beifügen bestimmt worden, daß die Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen, nach welchen jeder Mitbieter 135 fl. als Badium zu erlegen haben wird, erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.
k. k. Bezirksgericht Laas am 3. August 1850.

3. 1514. (3) Nr. 3777.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 11. April 1850 zu Podgora Hs.-Nr. 7 verstorbenen 1/2 Häblers Franz Ruz, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 17. September l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Convo-

cations- und Abhandlungstagssatzung so gewiß zu erscheinen, und ihre Rechtsansprüche darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814, b. G. B., nur selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 8. Juni 1850.

3. 1494. (3)

Jagd = Verpachtung.

In der Gemeinde Bodiz, welche die ganze Pfarre umfaßt, kommt die Jagdberechtigung auf ein oder auch auf 3 Jahre, entweder ganz oder in kleinern Parthien, in Pacht auszulassen. Die hiezu Lusthabenden wollen sich bis zum 24. d. M. an den Gemeindevorstand verwenden.

Gemeindevorstand von Bodiz am 10. Aug. 1850.

3. 1523. (3)

Zur Ausarbeitung der Urbarial-Laudemial- und Zehend-Ablösung zweier Herrschaften in Unterkrain wird ein befähigtes Individuum gesucht.

Nähere Auskunft im Zeitungs-Comptoir, und auf schriftliche Anfragen unter der Adresse „C. B., Post Oberlaibach.“

3. 1518. (2)

In Rosenbüchel nächst Laibach ist eine Wohnung von 3 oder 6 Zimmern, mit Küche, Speis, Keller, Stall, und auf Verlangen auch mit einem Garten, billig zu vergeben. Das Nähere ist beim Eigenthümer dortselbst zu erfragen.

3. 1422. (3)

Vortheilhaftes Auerbieten.

In einer angenehmen und reichen Haupt-Provinzstadt ist eine im besten Betrieb und seit 30 Jahren bestehende Geschirre-Handlung (Porcellan, Terralit, Steinmasse, Steingut u. c.), wegen Kränklichkeit der Inhaberin zu verkaufen. Der reine Nutzen, nach dem Mittel-Ertrag der letzten 6 Jahre gerechnet, stellt sich auf jährlich 1150 bis 1300 fl. C. M. Der feste, bar zu leistende Preis für sämmtliche, aus gangbaren Artikeln bestehende Laden- und Magazins-Vorräthe, der brillanten Laden-Einrichtung, Gas-Apparat u. c., ist 5500 fl. C. M. Das Geschäft ist leicht von einer Person zu führen. Wirkliche Kauflustige erfahren das Nähere bei der Redaction der „Laibacher Zeitung“

3. 1244. (3)

Persisch Insecten tödendes Pulver.

Aus Tiflis in Persien erhielt ich eine Sendung echten Insectenpulvers, dem vor allen dertartigen Mitteln unbedingt der Vorzug gebührt. Gegen alle schädlichen und lästigen Insecten wird dasselbe mit überraschendem Erfolge angewendet. Es vertilgt Flöhe, Läuse, Schwaben, Ameisen, Fliegen, Motten u. s. w. Man hat nichts damit zu thun, als einige Prisen dahin zu streuen, wo sich die Thiere aufhalten, in die Ritzen der Bettstellen und Meubeln gegen Wanzen, auf die Betttücher vor Schlafengehen gegen Flöhe und Wanzen; im Zimmer hie und da gegen Schwaben, Motten, Fliegen u. s. w. Welchen Nutzen dieses Pulver namentlich Reisende verschafft, indem sie demselben überall ruhige Nächte verdanken, ist kaum nöthig zu erwähnen.

Ein mit meinem Namen versiegeltes Fläschchen ist zu haben für 40 kr. C. M.

J. Giontini.

3. 1526. (2) Nr. 3526.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Juli 1850, Z. 3644, wird für den zweiten Semester 1850, und zwar vom 1. August 1850 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post folgendermaßen festgesetzt:

In Oberösterreich	1 fl. — kr.
„ Salzburg	1 „ — „
„ Böhmen	1 „ — „
„ Mähren	1 „ — „
„ Schlesien	1 „ — „
„ Galizien	1 „ — „
„ Ungarn	1 „ — „
„ Siebenbürgen	1 „ — „
„ der Wojwodschafft und dem Temescher Banate	1 „ — „
„ Civil-Croatien (mit Ausnahme des croatischen Litorale)	1 „ — „
„ Civil-Slavonien	1 „ — „
„ der croatisch-slavonischen Militärgrenze (mit Ausnahme der Bezirke des Ottochaner und Piccaner Regiments)	1 „ — „
„ im Ottochaner und Piccaner-Regiments-Bezirke	1 „ 10 „
Im croatischen Litorale (mit den Stationen: Fiume, Jellenye, Loque, Skrad, Vuchinich-Szello, Czriquenicza, Netretich und Szeverin	1 „ 4 „
In Steiermark	1 „ 4 „
„ Nieder-Oesterreich	1 „ 2 „
„ Kärnten	1 „ 4 „
„ Krain	1 „ 6 „
„ Tirol	1 „ 8 „
im Küstenlande (Triest)	1 „ 8 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird in jedem Bezirke auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Der 10percentige Zuschlag bei Berechnung der Passagiersgebühren, bei den Brief-, Eil-, Malle- u. Personenfahrten hat dort, wo solcher gegenwärtig Statt findet, auch fernerhin fortzubestehen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.
Laibach am 8. August 1850.

3. 1527. (2) Nr. 3522.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Schönbach, im Kronlande Nieder-Oesterreich, ist eine Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 1. Juli 1850 begonnen hat.

Die Verbindung wird mit dem Postamte Kapottenstein durch tägliche Botenposten hergestellt.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

K. K. Postdirection.
Laibach am 7. August 1850.

3. 1529. (2) Nr. 3442.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird die in Kirchdorf, im Kronlande Steiermark, bestehende Post-Expedition, vom 1. August d. J. angefangen, in den Eisenbahnhof nach Pernegg übertragen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.
Laibach am 2. August 1850.

3. 1528. (2) Nr. 3463.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Pinkafeld, im Kronlande Ungarn ist eine k. k. Postexpedition errichtet worden, welche am 16. Juni ihre Wirksamkeit begonnen, und sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen sowohl als Fahrpostsendungen zu befassen hat.

(3. Amts-Blatt Nr. 187, v. 17. Aug. 1850.)

Die Verbindung dieser neuen Postexpedition wird durch eine tägliche Botenfahrpost zwischen Pinkafeld und dem zunächst gelegenen Postamte zu Friedberg in Steiermark hergestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection für Krain.
Laibach am 3. August 1850.

3. 1531. (2) Nr. 3388.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communication sind die Brieffammlungen (Postexpeditionen) in Wag-Tepla und Glava, im Kronlande Ungarn, in k. k. Postämter mit Pferdewechsel umgestaltet worden, und treten als solche mit 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1532. (2) Nr. 3401.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird vom 15. August d. J. angefangen, das Postenausmaß zwischen Policzka und dem Bahnhofe Zwittau auf $1\frac{1}{8}$ Post erhöht, hingegen das Postausmaß zwischen Policzka und dem Orte Zwittau selbst, wie bisher, mit einer einfachen Post belassen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1535. (2) Nr. 2283/266 ad Nr. 6690.

K u n d m a c h u n g.

Von der kustenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1853, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagzahlung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifolgenden Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station und zwar bei Linien- und Wegmäthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifklasse sammt dem für Ein Jahr bestimmten Ausrufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen, und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften, und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft,

oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagzahlung ausgedoten werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagzahlung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Casse oder einem Gefälls-Amte im Baren oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Offerte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitschuldner namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der

Different die in der Kundmachung vorkommen- den und die bei der mündlichen Licitation vor- gelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenom- menen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden ge- stellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr-) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben.)“

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittleit werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Licitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Sta- tionen und Ueberfuhrten eröffnet und kundge- macht werden, dann daß, wenn dieß beendigt ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang nimmt, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-An- bieter kommt, wonach, wenn einmal die schrift- lichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein An- bot mehr angenommen wird.

Als Ersteher der Pachtung wird sodann der- jenige angesehen, der entweder bei der münd- lichen Versteigerung oder nach dem ordnungs- mäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, in so fern dieses Bestbot den Ausrufs- preis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtver- trages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schrift- liches Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Licitations-Commissär so- gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen An- bote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt, kommt ein schriftliches Offert einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats ent- richtet werden.

§. 9. Diese Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den beste- henden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherstel- lung in den Grundbüchern und Landtafeln ge- schieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zu- gelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution

selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Bei- bringung des neuesten Grundbuchs- oder Land- tafeln-Extractes und des Schätzungsactes einge- legt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kam- merprocuratur jener Provinz, worin die ver- hypothecirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Ararial- Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff der- jenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag im Baren oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklä- rung genügend ist, daß sie ihre für die gegen- wärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der be- treffende Pächter und beziehungsweise Pacht- lustige durch eine an dem Tage der Pachtver- steigerung ausgefertigte Bestätigung der com- petenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins Rückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfand- recht erwirkt sey, und überdieß, daß derselbe so- gleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pach- tung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verstei- gerungs-Commission überreiche, und dieser Com- mission auch die ihm ausgefolgten, für die ge- genwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obli- gationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staats- schulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Ver- steigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, in so weit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kundmachung auf den Punct 19 der Pacht- bedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Ta- gen von der geschehenen Zustellung der Ratifi- cation der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Licitation einer Mauth- station geschlossen wurde, wird bis zu dem Au- genblicke, wo die Nichtannahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausge- sprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1850.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der ge- pachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Ver- pflichtungen des Ararars.

§. 15. Dort, wo Ararial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die beson- dern für die einzelnen Stationen eigens beste- henden Bedingungen dagegen können vor der Ver- steigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks- Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Licitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünctlich um die neunte Vormittags- stunde.

Triest am 19. Juli 1850.

Formulare

eines schriftlichen Offertes

(von Innen:)

Ich Endesgefertigter biete für die Pach- tung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom er- sten November 1850 bis hin 1851, oder vom 1. November 1850 bis letzten October 1853 den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben und zwar im Falle des Anbotes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerung-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen ge- nau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich bei- liegend bar den Betrag von Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden be- stehend in (sind die einzelnen Documente anzu- geben), welche die Hypothekar-Sicherheit im Betrage von Gulden nachweisen; oder schließe ich bei die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bestehend, in (hier sind die ein- zelnen Obligationen mit ihrem Datum und sie lauten, und mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen ge- eignet ist, aufzuführen) — oder lege ich die Cas- senquittung über das mit Gulden erlegte Badium bei.

am 1850

(Unterschrift des Differenten, nach Maßgabe des §. 7 der Kundmachung.)

(Bezeichnung des gehörig zusammengeleg- ten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an wel- che das Offert eingesendet wird, und der An- gabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden, muß die Adresse auch noch folgenden Beifüg enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Na- mens jeder Station.)

Pachtbedingungen, unter welchen die Pachtung der ararischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthen Statt findet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Wehr- mauthen oder Filialstationen treten die näm- lichen Wegmauth-Gebühren wie bei den Haupt- stationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebüh- ren bei den Wehrmauthstationen nur jene Par- teien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichti- gen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth- Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen

bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Siebenzehntens: Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtshilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtshillinge nicht eingebracht

werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtshilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtshilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerars be-rechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

Uebrigens hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

Achtzehntens: Dem Pächter wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens: Das unterfertigte Licitationprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter

sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des An-botes von Seite der zur Bestätigung solcher Pacht-verträge berechtigten Behörden abhängt, und da-her erst mit der an den Bestbieter erfolgten Be-kanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwe-senheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrahnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pacht-bedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleich-lautenden Parien errichtet werden. Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit S. 17 festge-setzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangs-tage der Pachtzeit Statt finden und dem Päch-ter bekannt gegeben werden, bis wohin der Best-bieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens: Der Pächter ist verpflich-tet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfal-lende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntge-bung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

N u s w e i s

der Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen in dem unter der Gesamtbennennung „Küstenland“ bestehenden Kronlande, welche für das Verwaltungsjahr 1851 und beziehungsweise 1852 und 1853 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Cameral-Bezirk	Benennung	Kategorie	Tariffs-Classe	Ausrufspreis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung	
	der Mauth-Stationen.				Ort	Tag
Capodistria	Capodistria	Wegmauth	III	3406	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwaltung	24. August 1850
	Rovigno	dto.	III	2104		
	Pechlin	dto.	II	3036		
	Lippa	dto.	II	876		
	Drou	dto.	III	1758		
Triefst	Triefst, alte Schranken	Linienmauth	I	6673	Triefst, bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwaltung.	26. August 1850 und nöthigenfalls an den darauffolgenden Tagen.
	„ neue Schranken, nebst der Wehrmauth an der alten Dptschinaer Strafe	dto.	I	3560		
	Triefst, neues Lazareth	dto.	I	1600		
	Sessana	Wegmauth	III	9300		
	Prosecco	dto.	II	800		
	Basovizza	dto.	II	4483		
	Görz, Triefster Strafe	dto.	I	1654		
	„ Kärntner Strafe	dto.	II	1933		
	„ Spühbrücke	dto.	II	7058		
	Podgora	Brückenmauth	III	4234		
Görz	Mainizza	Ueberfuhrn über den Isonzo	III	2828	Für alle Stationen zu Görz, bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwaltung	2. September 1850 mit der etwa erforderlichen Fortsetzung an den nachfolgenden Tagen.
	Görz, Wiener Strafe	Wegmauth	III	2624		
	Heidenschaft	Brückenmauth	I	4200		
	Merna	Wegmauth	II	1915		
	Sagrado	Brückenmauth	I	2580		
	Monfalcone	Wegmauth	III	1214		
	Duino	Brückenmauth	I	3600		
	Gradisca	Wegmauth	II	985		
	Wileffe	dto.	II	1133		
	Bersa	Ueberfuhr über die Torre und über die Torre	II	510		
	Biäco	Brückenmauth	II	730		
	Rogaredo	Wegmauth	I	725		
	Brazzano	dto.	I	141		
	Plava	Brückenmauth	II	305		
	Canal	Wegmauth	II	466		
Woltschach	Brückenmauth	III	87			
Karfreit	Wegmauth	II				
Flitsch	dto.	III				
Mittelpret	Brückenmauth	III				
	Wegmauth	II				

Bibliographische Anzeigen N. 187.

lese sämmtlichen Werke sind in der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Ign. Alois Edler v. Kleinmayr in Laibach zu haben.

Sämmtliche Preise verstehen sich in Oesterreichischer Conv.-Münze.

C. G. v. Thumb-Neuburg, Deutschlands

Trennung von Rom.

Aufruf an das deutsche Volk. gr. 8. Weimar, 1847. Geh. 1/2 Nthl. od. 1 fl. 12 Kr., od. 1 fl. 6. M. Deutschland zu seiner Freiheit gebiethen, hat vieles Bestandene, aber jetzt nicht mehr Passende, sammt manchem Gutem beseitigt und zerstört; aber in kirchlicher Hinsicht scheint nicht nur nichts geschehen zu wollen, sondern das Althergebrachte, der alte Aberglaube und Fanatismus scheinen sogar ihr Haupt aufs Neue zu erheben und die kaum erzwungene politische Freiheit zu erdrücken. Die nie wiederkehrende Gelegenheit uns von Rom loszureißen ist gekommen! Wollen wir sie unbenutzt vorübergehen lassen? und wie befreien wir uns von seiner Priesterherrschaft? Wen diese höchst zeitgemäßen Fragen anziehen und beschäftigen, der wird sie in der vorstehenden wichtigen Schrift befriedigend erläutert finden.

Neuestes

Freiheitsbüchlein,

od. die jetzigen Rechte, Freiheiten u. Pflichten d. deutschen Volkes. Sowohl f. d. Bürger u. Landmann, als zum Gebrauch der Volksschulen. Vom Kirchenrath Wohlfarth. Ebd. geh. 1/2 Nthl. 27 Kr. rh. 24 Kr. C.-M. Thut ein's noch in unsern Tagen, so ist es, daß sich un- ter Wohl wenigstens mit den ersten Elementen der politischen Bildung bekannt mache, um die Zeit zu verstehen, in derselben nicht roh und unwissend da zu stehen, und die Rechte, die sie ihm errungen und erkämpft, kennen zu lernen und für sich zu benutzen. Hierzu bietet ihm die vorstehende populär geschriebene Volksschrift, die einfachsten und leichtesten Mittel. Für ihren Werth bürgt der Name des rühmlich bekannten Verf.

Die Ansprüche

der Slawen

in den östereich. u. preussischen Staaten, namentlich bei den Vorgängen in Gallizien, Posen u. Prag. gr. 8. Geh. 1/2 Nthl. od. 27 Kr. rhein. od. 24 Kr. C.-M. Der Herausg., — obwohl ein Deutscher — hat sich auf den Standpunkt d. Slawen gestellt, um mit möglicher Unbefangenheit ihre immer lauter werdenden Ansprüche in unserm Vaterlande zu würdigen. Dennoch zeigen sich seinen Blicken nur Inconsequenzen und eine gänzl. Mangelhaftigkeit d. Parteiführer, die eben deshalb das Reifen ihrer Saaten bezweifeln läßt.

Der Ludmilt Schmel, Nonne im Kloster zu Pranzisci in Prag

Sieben Weissagungen

ab. die f. Böhmen u. das übrige Deutschland wichtige, bis z. Abschluß dieses Jahrtausends sich ereignenden Weltbegebenheiten; worunter d. jüngster folgte, durch Mißdeutung des Orakels verunglückte Czechen-aufstand. — Aus einer im Prämonstratenser Stifte Strahow zu Prag aufbew. böhm. Handschrift aus d. 13. Jahrh. zum Erstenmal verdentscht u. mit histori-

schen u. politischen Erläuterungen versehen. gr. 8. 1/2 Nthl. oder 27 Kr. rhein. oder 24 Kr. Conv.-Mz. Auch Diejenigen, welche von prophetischen Sprüchen sich ungläubig lächelnd abwenden, werden diese Schrift gewiß nicht unbefriedigt u. nicht ohne Ueberraschung aus der Hand legen.

Dr. A. G. Köfker, (Großbzgl. Criminal-Ver. Actuar), volksthümliche Vorbereitungs-Schule für die

Geschwornenrichter

in Deutschland, um sie in kürzester Zeit auf den Standpunkt zu erheben, über den Anlagestand und über das Schuldig in Strafsachen mit möglicher Sicherheit zu entscheiden. 72 Seiten. 12. Geh. Ebd. 7/8 Sgr. oder 27 Kr. oder 24 Kr. Conv.-M.

Nach dem Willen der deutschen Nation steht die allgemeine Einführung der Geschwornengerichte bevor, und es muß jeder tüchtige Staatsbürger darauf gefaßt sein, als solcher gewählt zu werden. Es ist daher Zeit, daß man sich zu diesem Ehrenamte vorbereite. Die vorstehende zeitgemäße kleine Schrift macht es leicht, sich hierüber Grundsätze zu bilden, um ein richtiges Urtheil zu fällen und Justizorden vorzubringen.

J. S. Hess, was thut der

Thüringischen Eisenbahn-

Gesellschaft noth? Ein Wort an die nächstbevorsteh. Generalversammlung. Ebd. Geh. 1/2 Nthl. 27 Kr.

Der Maschinenbauer

oder Atlas und Beschreibung der Maschinen-Elemente. Zum Gebrauch f. Maschinenbauer, Architekten, Zeichner, Künstler und Handwerker, sowie auch für polytechnische, Gewerbs-, Bau-, Bergschulen u. c. — Fortsetzung eines vom Professor Leblanc in Paris begonnenen Werkes, herausgeg. von G. Hartmann. In 3 Liefergn. Dritte Lfzgn., mit 28 lith. Foliot. 8. Ebd. 1 1/2 Nthl. od. 2 fl. 24 Kr. Preis aller 3 Lfzgn. 4 Nthl. od. 7 fl. rhein. od. 6 fl. Conv.-M. (Bilder auch den 146. Bd. des Schauloses der Kunst und Handwerke).

Mit dieser 3. Lfzgn. ist dies eben so wichtige, interessante und so gut aufgenommene Werk, welches keinem Maschinenbauer, keiner Gewerkschule u. fehlen darf, geschlossen. Es umfaßt diese Lieferung die Schwungräder, die Regulatoren und Moderatoren, die Hemmungen, Ein und Ausrückungen, Umkupelungen, Dämmen und Scheiben, Krümmzapfen, Zahnbeugen und Balanciers nebst Lenstangen und die Maschinengerüste.

Em. Schreiber's vollständiges Handbuch

der Uhrmacherkunst,

besonders in Beziehung auf Thurm-, Wand- und Stuhuhren, Taschenuhren aller Art, als Spindel-, Cylinder- und Ankeruhren u. c. mit und ohne Repe- titiv- und andere Werke, ferner astronomische und nautische Uhren, sowohl hinsichtlich ihrer Construction und Regulirung, als auch ihrer Reparatur. Versteht einer detaillirten Zusammenstellung solcher Verbesserungen und Erfindungen, welche seit 20 — 30 Jahren in England, Frankreich u. Deutschland gemacht worden sind und welche als wirkliche Fort-

schritte bezeichnet werden können. Mit 22 Foliot.
Abbildungen. 8. 1809. Preis 2 $\frac{1}{2}$ Rthl. od. 4 fl.
30 Kr. rhein. oder 2 fl. 45 Kr. Conv.-Münze.

Billet auch den 172. B. v. neuen Schaulages der Künste u. Handwerke.
Gleich allen übrigen Künften und Gewerben hat die
Uhrmacherkunst nicht allein in Frankreich und England, son-
dern auch in Deutschland während der ersten Hälfte des 19.
Jahrhunderts so große Fortschritte gemacht, daß junge
Leute, die sich dieser Kunst widmen, nach Uebersetzung ihrer
Lehrjahre nichts Angelegentlicheres zu thun haben, als sich
näher mit ihnen bekannt zu machen. Wenn dieses sonst nur
durch eine kostspielige Lectüre in- und ausländischer techno-
logischer Journale zu ermöglichen war, so bietet dagegen das
obige Handbuch dem fernbegierigen Uhrmacher in einem wohl-
geordneten und übersichtlichen Ganzen Alles, was seine Kunst
in dieser Beziehung angeht, zusammengefaßt und durch ge-
naue Abbildungen erläutert, auch weit vollständiger dar, als
irgend ein bis jetzt erschienenes anderes Buch dieser Art. —

D. N. Han, königl. Haus- und Decorationsmaler
zu Eutinburg. Die Gesetze der Farbenharmonie,
vornehmlich für die Zwecke der Haus-,

Stuben- u. Decorationsmalerei,

der Fabrication von gewirkten Tapeten und Tappeten,
wie auch der Papiertapeten, der Zeugdruckerei und der
Fabrication buntfarbiger Gewebe aus Seide, Sammwolle,
Wolle und Linnen, nebst praktischen Bemerkungen über
die Hausmalerei. Aus dem Englischen von L. Hüttnann,
Architect, mit mehreren Zusätzen u. einer illum. Farbentafel.
8. Ebdst. 1 Rthl. od. 1 fl. 48 Kr. rhein., 1 fl. 30 Kr. C.-M.
(Billet auch den 172. Band des Schaulages der Künste und Handwerke.)

Die obige Schrift ist sowohl in theoretischer als praktischer
Hinsicht von der größten Wichtigkeit und wird den
obengenannten Zweigen industrieller Thätigkeit, wenn sie ge-

böria beheimat wird, eine neue Aera des Gedeihens und
Blüthe herbeiführen, indem sie durch Beförderung
Verbreitung der Kenntniß der Gesetze der Farbenharm-
den einen Theil des großen Publikums befähigt, Schön-
zu produciren, und den andern, dieselbe beurtheilen
schäzen zu lernen.

Der vollkommene

Parfümeur

oder vollständige Anweisung, alle Arten von Parfüms
zu verfertigen; als: Pomaden, Puder, wasser-
ziehende Wasser, Spiritus, Extracte, Tinkturen,
Essenzen, ätherische Oele, Essige, Opiate für
Zähne, Seifen, Räucherkerzen u. Räucherpulver,
wohlriechende Bäder, Schminken und andere
Mittel, welche hauptsächlich bei der Toilette gebraucht
werden. Aus dem Französischen. Zweite vermehrte
Ausgabe. Mit 2 Figurentafeln 8. Ebdst. Preis
1 Rthl. od. 1 fl. 24 Kr. rhein. oder 1 fl. 8 Kr. C.-M.

(Billet auch den 16ten Band des Schaulages der Künste und Handwerke.)
Wenn in allen Künften, welche dazu beitragen, das
Wohl zu verschönern und genussreicher zu machen, kürzlich
deutende Fortschritte gemacht worden sind, so ist die-
se Kunst alle Arten von Parfüms darzustellen, besonde-
res Fall. Deshalb wird man auch in dieser neuen Auflage
bloß wichtige Zusätze in fast allen Capiteln, sondern
ganze Capitel, wie z. B. die Darstellung der wesentl.
Oele, der wohlriechenden Essige und der Toilettenseifen,
neuen verbesserten Verfabrungsarten entsprechend, ganz
gearbeitet finden. Mit der besondern Rücksicht, auf
weitere Weise bessere Resultate als früher zu erlangen,
großentheils Recepte der berühmtesten Pariser, London
Wiener Parfümeurs benutzt worden. —

Militärische Schriften.

v. Caraman (General), Preußens Mi-
litärverfassung. Aus dem Französischen mit Berücksichti-
gen und Zusätzen. Brosch. 1 Rthl. oder 54 Kr. rheinisch.

C. Giofano, die praktische Trommel- und
Pfeiferschule oder Vorschrift zur Erlernung und Ausbildung
der Tambours und Querpfeifer. Eine Anweisung für Regi-
mentstambours und Sotche, denen es obliegt, den Tambours
das Schlagen zu lehren, mit den Regeln über den Platz der
Tambours in der Schlachtordnung und über die Signale der
Regimentstambours für die verschiedenen Schläge. Nebst An-
leitung Trommeln zu bauen etc. Mit 39 Musikbeilagen für
die Pfeifer, worauf 11 verschiedene Signale, 19 Märsche aller
Art u. 9 andere passende Musterstücke enthalten sind. Mit
6 lithograph. Abbildungen. Brosch. 1 Rthl. od. 27 Kr. rhein.

Dr. L. Fallot, Untersuchung und Ent-
hüllung der simulirten u. verheimlichten Krankheiten in Bezie-
hung auf Militärdienst. 1 Rthl. oder 54 Kr.

Handbuch der Pulverfabrication. Unter
Mitwirkung eines Artillerieofficiers herausgeg. von einem deut-
schen Techniker. Mit 7 lith. Tafeln. 1 Rthl. od. 2 fl. 6 Kr.

Ch. Millère, Lectionen im Pistolenschie-
ßen. Mit 1 Kupfer. 1 Rthl. oder 36 Kr.

Fr. v. Sydow, das Buch der Erfahrung
für junge Officiere, oder Winke der Pflicht, Ehre und Lebens-
Lustigkeit für Officiere deutscher Heere zum richtigen Verhalten
in und außer dem Dienste. Mit 1 Titeltupfer. 1 Rthl.
oder 1 fl. 48 Kr.

Fr. v. Sydow, der Soldat im Krieg u
Frieden. Eine Darstellung aller militärischen Dienstverhältni-
vom Gemeinen bis zum General, wie solche in allen Bezie-
gen durch Subordination und Autorität in einander greif-
en. In Geiste der Ordnung auf einander wirken und ein-
Anforderungen der Zeit entsprechendes Ganzes bilden. In
Bedeutung der üblichen Militärjustiz, der vorkommen-
Arrest-, Leibes-, Ehren- und anderen Strafen, der Ver-
Stands- u. Kriegsrechte u. Ehrengerichte, der Militärdien-
des Verpflegungs-, Bequartirungs-, Casernen- u. Lazarets-
sen, so wie der niederen u. höhern militärischen Bildungs-
stalten. Mit vergleichenden Rückblicken in die vergangene
Ein treuer Wegweiser für alle Grade u. Sattungen des
datenhandes. Mit 1 Titeltupfer. 1 Rthl. oder 2 fl. 24

Fr. v. Sydow, Hülfbuch für Unteroff-
ciere und Soldaten der königl. preuß. Infanterie, oder
begriff des Wissenswürdigsten, in Beziehung auf ihre Ver-
mung u. Pflichten im Kriege und Frieden, oder im Frieden
u. im Felddienst; nebst einem Anhang von Regeln über
militärischen Etel mit Beispielen zu schriftlichen Arbeiten.
Nebst Portrait, 3 Steindruckern, die Bauart der Lager-
ten vorstellend und mit dem zu Notigen nöthigen Steimp-
gament. Brosch. 1 Rthl. oder 54 Kr.

B. C. D. Febr. v. Taube, das Exerciren
im Bataillon, nebst der großen Parade. Ausführlich dar-
stellt und durch Figuren erläutert. Mit 32 Tafeln.
gebietet in Umschlag 1 Rthl. oder 2 fl. 15 Kr.